

MOTION

Urheber Margaux Dubuis, AdG/LA, Marianne Maret, PDCD, Philipp Matthias Bregy, CVPO, und Méryl Genoud, PLR
Gegenstand Auch die Jüngeren an Auszählungen beteiligen
Datum 08.03.2018
Nummer 4.0301

Gemäss kantonalem Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2014 (SR/VS 160.1, Art. 5 und 67 ff.) können sich lediglich volljährige Bürger/-innen an den Auszählungen beteiligen. Die Wahlabstinenz ist ein grosses Problem in unserem Kanton und sie ist Gift für unsere Demokratie. Es liegt zwar keine diesbezügliche Walliser Statistik vor, aber gemäss nationalen Statistiken ist dieses Problem in erster Linie auf das mangelnde Interesse für Politik zurückzuführen. Schlimmer noch: Die Statistiken des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger/-innen aus der Arbeiterklasse der Urne fernbleibt. Es ist offensichtlich Sache des Parlaments, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um das demokratische Interesse der Bevölkerung zu wecken.

Es gibt auch zahlreiche Jugendliche unter 18 Jahren, die sich für die demokratischen Prozesse interessieren. Oftmals sind diese dynamischen und motivierten Jugendlichen bereits in ihren Gemeinden politisch aktiv und leisten einen wichtigen Beitrag für die Zukunft unseres Kantons. Mit ihrer schier unerschöpflichen Energie und ihrem Ideenreichtum sind sie eine wertvolle Stütze für die politischen Sektionen und Parteien in unserem Kanton.

Mit dieser Motion soll es den Walliser Gemeinden ermöglicht werden, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren am Auszählungsprozess zu beteiligen, damit sie näher am politischen Geschehen sind und dadurch auch ihr Interesse für die Politik unseres Landes, unseres Kantons und unserer Gemeinden anerkannt wird.

Diese Praxis ist kein Novum in der Schweiz: Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Waadt sieht vor, dass das Wahlbüro andere Wähler/-innen beiziehen kann, insbesondere indem es sich an die politischen Parteien wendet, um den reibungslosen Ablauf des Urnengangs zu gewährleisten. Die Wähler/-innen sind verpflichtet, die Ernennung in ihrer Wohngemeinde anzunehmen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 12 Abs. 4 und 5).

Schlussfolgerung

Mit dieser Motion wollen wir die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren dazu anregen, sich an den demokratischen Prozessen zu beteiligen, und so ihr Interesse für die Politik wecken. Zu diesem Zweck fordern wir die Anfügung eines Absatzes bei Artikel 67 des Gesetzes über die politischen Rechte, in dem die Mitglieder des Auszählungsbüros – einschliesslich der Bürger/-innen zwischen 16 und 18 Jahren – festgelegt werden.